

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 54 „Schulzentrum“ gemäß § 10 BauGB sowie der Hinweise auf das Recht der Einsichtnahme und die Rechtsfolgen gem. BauGB u. GO NW und der Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 18.03.2002 nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches den Bebauungsplan Nr. 54 „Schulzentrum“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S.1950 ff.) mit nachstehendem Beschluss als Satzung beschlossen:

„Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 „Schulzentrum“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan Nr. 54 „Schulzentrum“ wird die Begründung vom Dezember 2001 unter Berücksichtigung der unter TOP A 4.1 beschlossenen Ergänzung einschl. ökologischem Fachbeitrag vom 05.12.01 beigelegt.

Das für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die ökologische Bilanzierung errechnete Kompensationsdefizit, das nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann, beträgt 5.998 Werteinheiten (WE). Der Ausgleich dieses Defizits soll durch Umwandlung von Grünland in Extensivwiese auf den Grundstücken Gemarkung Altenberge, Flur 18, Flurstücke 38, 39 und 50 (anteilig) erfolgen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Altenberge vom 18.03.2002 zum Bebauungsplan Nr. 54 „Schulzentrum“ wird hiermit gemäß § 10 BauGB in der oben zitierten Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 umfasst die Grundstücke Gemarkung Altenberge Flur 54, Flurstücke 28, 29, 30, 52, 53, 54, 385 teilweise, 386 und 408.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 54 ist in der diesem Amtsblatt beigelegten Übersichtskarte (S. 27) dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 54 wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 10 BauGB besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -Bauamt/V. Obergeschoss, Zimmer 5.4- während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Diese erlöschen, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird Bebauungsplan Nr. 54 „Schulzentrum“ der Gemeinde Altenberge gemäß § 10 BauGB rechtswirksam.

Altenberge, den 21.03.2002

DER BÜRGERMEISTER
(Schipper)